



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

23. Oktober 2020

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree erlässt aufgrund § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree mit Bescheid vom 22.10.2020 folgende

Allgemeinverfügung über die Anordnung von verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

A. Bekanntgabe

- I. Für den Landkreis Oder-Spree wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, bezogen auf den Landkreis Oder-Spree, innerhalb der letzten 7 Tage der kumulative Wert von 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner überschritten wurde (7-Tage-Inzidenz).

Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich lokal begrenzt.

Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Oder-Spree im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes des Landkreises ist auf der Internetseite www.landkreis-oder-spree.de/Coronavirus abrufbar.

- II. Wird der kumulative Wert von 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage überschritten, wird der Landkreis Oder-Spree diese Überschreitung auf der Internetseite unter www.landkreis-oder-spree.de/Coronavirus verbindlich öffentlich bekannt geben.

Die in dieser Allgemeinverfügung unter B. getroffenen Anordnungen sind auch bei Überschreiten dieser weiteren Inzidenzstufe einzuhalten.

B. Entscheidung

Für den Landkreis Oder-Spree wird nachfolgende über die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020, zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. Oktober 2020, hinausgehende **erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** getroffen:

- I. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 1. Auf der gesamten Fläche von Märkten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen (z.B. Wochenmarkt, Trödelmarkt, Flohmarkt, Herbst- und Weihnachtsmärkte, etc.).
 2. In Fußgängerzonen und auf öffentlichen Gehwegen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
 3. In den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen sowie auf Bahnhofsvorplätzen.
 4. In den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen.
- II. Die Ausnahmen des § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV gelten auch für die hier angeordnete erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ferner sind von der Verpflichtung nach Nr. I. ausgenommen
 1. Gäste, sobald und solange sie auf konzessionierten Flächen von Gastronomien den Platz eingenommen haben,
 2. für Personen, die allein einer sportlichen Betätigung im Freien nachgehen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird (z.B. Joggen, Radfahren, u.Ä.).
- III. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 und 1a SARS-CoV-2-UmgV sowie die nach § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-UmgV ergangenen Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung bleiben von diesen Anordnungen unberührt.
- IV. Für den Fall, dass Personen entgegen Nummer I. keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,- € angedroht.

C. Hinweise - per Verordnung geltende Rechtspflichten

I. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:

1. Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Ab dem Tag der Bekanntgabe haben für die Dauer von mindestens 10 Tagen folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 bis 3 SARS-CoV-2-UmgV):

Nr. 1: in Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit die sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,

Nr. 2: in Büro- und Verwaltungsgebäuden für die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,

Nr. 3: die Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

2. Beschränkte Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 10 Tagen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 250 zeitgleich anwesenden Gästen (Nr. 1 a.) und in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen (Nr. 1 b.) untersagt.

Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 10 Tagen private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 15 zeitgleich Anwesenden (Nr. 1 a.) und in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden (Nr. 1 b.) untersagt.

Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts haben diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

Bitte zeigen Sie Ihre Veranstaltung dem Gesundheitsamt des Landkreises unter folgender Adresse an: Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow, E-Mail: coronainfo@landkreis-oder-spree.de

3. Ausschankverbot für alkoholische Getränke

Ab dem Tag der Bekanntgabe ist für die Dauer von mindestens 10 Tagen in Gaststätten der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt (§ 6 Absatz 4 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV).

II. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gelten zusätzlich zu C. I. 1. und 3 folgende Pflichten:

1. Erweiterte Kontaktbeschränkung

Ab dem Tag der Bekanntgabe ist für die Dauer von mindestens 10 Tagen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit bis zu 10 Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet (§ 1a Absatz 1 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV).

Diese Kontaktbeschränkung gilt nicht für die Wahrnehmung von begleiteten Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-,

Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 SARS-CoV-2-UmgV) sowie für die Wahrnehmung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-UmgV).

2. weitere beschränkte Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 10 Tagen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen (Nr. 2 a.) und in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen (Nr. 2 b.) untersagt.

Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 10 Tagen private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten (Nr. 2 a.) und in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden (Nr. 2 b.) untersagt.

Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts haben diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

Bitte zeigen Sie Ihre Veranstaltung dem Gesundheitsamt des Landkreises unter folgender Adresse an: Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow, E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-oder-spree.de

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November außer Kraft.

Begründung

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Oder-Spree zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und

Einwohnern vorliegen, hat gemäß § 14 Absatz 2 SARS-CoV-2-UmgV die jeweilige Gebietskörperschaft im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Allgemeinverfügung soll für die Dauer von mindestens zehn Tagen gelten, unabhängig davon, ob der Inzidenz-Wert innerhalb dieses Zeitraums durchgängig überschritten wird.

Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für mindestens zehn Tage ununterbrochen vorliegen, hat gemäß § 14 Absatz 3 SARS-CoV-2-UmgV die jeweilige Gebietskörperschaft weitere gezielte Schutzmaßnahmen zu treffen. Als Schutzmaßnahme in diesem Sinne gilt insbesondere die Beschränkung von Kontakten im öffentlichen Raum in dem Sinne, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit bis zu fünf Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet ist.

Aktuell sind im Landkreis Oder-Spree die Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 stark ansteigend, wobei sich das Infektionsgeschehen nicht lokal auf bestimmte, räumlich zusammenhängende Gemeinden oder Städte beschränkt. Das Infektionsgeschehen findet in der gesamten Breite der Landkreisbevölkerung statt. Im Ergebnis wurde mittlerweile der Inzidenzwert des § 14 SARS-CoV-2-UmgV von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage überschritten. Mit Stichtag zum 22.10.2020 lag der kumulierte Inzidenzwert der letzten 7 Tage im Landkreis Oder-Spree bei 47,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, so dass die zweite Gefährdungstufe von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage fast erreicht ist. Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Oder-Spree ist auf der Webseite des Landkreises abrufbar. Das Überschreiten des kumulativen Wertes von 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage (zweite Inzidenzstufe), wird der Landkreis Oder-Spree auf seiner Internetseite öffentlich bekannt geben.

Es besteht im Ergebnis dieser Entwicklung des Infektionsgeschehens daher nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen in- wie ausländischen Risikogebieten, vielmehr liegt nunmehr ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem Virus zu infizieren. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, sind daher über die überregionalen Regelungen der SARS-CoV-2-UmgV hinausgehende landkreisweite Maßnahmen geboten.

In den kommenden Wochen wird Ziel des Landkreises Oder-Spree als zuständige Behörde nach § 54 IfSG i. V. m. § 1 IfSZV sein, die Infektionsdynamik unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz wieder unter die Schwelle von 35 Neuinfektionen fällt. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen sieht der Landkreis Oder-Spree die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 IfSG, § 14 Absatz 2 SARS-CoV-2-UmgV.

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen SARS-CoV-2 existiert nach wie vor nicht. Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG.

Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG wurden im Landkreis Oder-Spree vermehrt festgestellt. In den letzten Tagen hat sich die Anzahl der Infizierten sowohl deutschlandweit als auch landesweit im Land Brandenburg sowie in der Bevölkerung des Landkreises Oder-Spree deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit ein erhöhtes regionales Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor, ist die Behörde zum Handeln verpflichtet, jedoch stehen die zu wählende Art und der Umfang der Schutzmaßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die Anordnung, im öffentlichen Raum von Fußgängerzonen und Gehwegen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, soweit auf Grund der tatsächlichen Begebenheiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen von vornherein erkennbar nicht eingehalten werden kann, stellt eine von § 28 Abs. 1 IfSG vorgesehene und verhältnismäßige Maßnahme dar.

Diese Maßnahme ist geeignet, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Zur Verhinderung einer weiteren Virusausbreitung sind Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt nämlich dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zur potentiellen Kontaktperson einer infizierten Person wird. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten im öffentlichen Raum, an denen ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann sowie in Räumlichkeiten, in denen eine hohe Besucherfluktuation zu erwarten ist, wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung daher in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, kann damit das Ausbreitungs- und Ansteckungspotenzial deutlich verringert werden.

Gerade in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Gehwegen ist das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen oft nicht möglich, weshalb dort von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist. Dieser kann durch das durchgehende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begegnet werden. Dies ist im Rahmen der bisherigen infektionsschützenden Maßnahmen bislang durch die aktuell geltende SARS-CoV-2-UmgV nur partiell für einzelne Lebensbereiche vorgesehen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuell schnell steigende Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der SARS-CoV-2-UmgV angeordneten Pflichten nicht mehr aus, um die Übertragung des Virus zu verhindern. Der starke Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Oder-Spree in den letzten Wochen hat gezeigt, dass sich das Virus trotz der geltenden Regelungen mittlerweile diffus im Landkreis verbreitet und flächendeckend auftritt.

Zudem handelt es sich bei SARS-CoV-2 um ein sehr leicht übertragbares Virus. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen usw., ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint auch der Ausspruch nur einer der getroffenen Anordnung gleichlautenden Empfehlung nicht annähernd geeignet, das Ausbreitungsgeschehen einzudämmen. Nach den aktuellen Erkenntnissen sind Personen, die Kontakt mit einer nachweislich an dem Virus erkrankten Person hatten, regelmäßig bereits ansteckend, obwohl sie noch keine oder lediglich leichte Symptome aufweisen. Dies kann dazu führen, dass hochinfektiöse Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes für nicht erforderlich halten, da sie von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben. Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum tragen zu müssen, kann diesem Risiko begegnet werden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zudem in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Gehwegen auf den Fall beschränkt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar nicht eingehalten werden kann. Damit wurde der schwächste, denkbare Eingriff gewählt. Die Regelung ist auch angemessen. Die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Regelung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger zwar eingeschränkt, da im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen insbesondere der SARS-CoV-2-UmgV die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeweitet wird. Dem gegenüber steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz auf deutlich über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit die Gefahr einer regionalen Ansteckung mit dem Virus. Es sind Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist.

Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf beengten Plätzen aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Übertragung des Virus wahrscheinlich. Diesem Risiko kann jedoch gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden. Im Hinblick auf die Angemessenheit kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort verzichtet werden, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar zu anderen Personen eingehalten werden kann bzw. wo mit Situationen zu rechnen ist, in denen aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten nicht mit Begegnungen mit anderen Personen zu rechnen ist, die ein Unterschreiten des Mindestabstands erwarten lassen. Dies kann insbesondere etwa auf Feld- und Spazierwegen oder im Wald der Fall sein, da an diesen Orten regelmäßig nicht mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen ist, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern damit möglich ist. Dies gilt auch auf allgemein wenig belebten Wegen und Straßen z.B. in den Morgen- und Abendstunden. Die Bewegung im Freien bleibt somit ohne Mund-Nasen-Bedeckung überall dort möglich, wo ein Unterschreiten des Mindestabstands gerade nicht droht.

Ausnahmen sieht die Anordnung mit dem Anknüpfen an § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV im Übrigen dort vor, wo das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den jeweils Betroffenen eine besondere Härte darstellen kann. Die Verpflichtung gilt zudem nicht für Personen, die sich alleine im Freien sportlich betätigen. Dies gilt nicht für Sportarten im öffentlichen Raum, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Beispielhaft sei hier insbesondere eine sportliche Betätigung an Ort und Stelle (Yoga, Kraftsport u.Ä.) im öffentlichen Raum genannt. Hier ist regulär auf die Einhaltung des Mindestabstandes abzustellen. Gehören Personen demselben Haushalt an, müssen sie bei einem gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern keine Maske tragen. Zu anderen Personen ist hingegen dieser Mindestabstand stets einzuhalten. Eine weitere Ausnahme von der erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich für Gäste von Gastronomien, für die Zeitspanne, für die sie auf konzessionierten Außenflächen im öffentlichen Raum (Wegen, Plätzen u.Ä.) an Tischen Platz genommen haben. Für das Servicepersonal der Gastronomien gilt weiterhin auch auf diesen Flächen § 2 Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-UmgV.

Dem geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die Regelung im öffentlichen Raum zu einer weiteren Steigerung der Infektionen bis hin zu einem exponentiellen Anstieg der Fallzahlen kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass auf Grund der damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems die Versorgung schwer erkrankter Personen nicht mehr gewährleistet wäre und bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs erheblich zunehmen würde. Die Abwägung ergibt daher, dass dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen einzuräumen ist. Auch hier ist in diesem Rahmen zu beachten, dass die verschärfende Anordnung nur bedingt bis zum Absinken unter den Inzidenzwert gilt.

Auch die generelle Verpflichtung, auf Märkten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen, in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen sowie auf Bahnhofsvorplätzen und in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen, eine Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern tragen zu müssen, ist verhältnismäßig.

Auch diese Regelung ist geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Auf Märkten werden in der Regel auf begrenztem Raum durch das Aufstellen von aneinandergereihten Ständen zu bestimmten, vorher genau festgelegten Zeitpunkten Waren feilgeboten. Sie stellen regelmäßig wiederkehrende Attraktionen sowohl für die Bewohner des Landkreises als auch für auswärtige Besucher dar. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten ist es bei Märkten naturgemäß nicht möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen durchgehend einzuhalten. Dies gilt neben der Situation an den einzelnen Marktständen auch in den Gängen zwischen den einzelnen Ständen, da ein Markt üblicherweise so angeordnet ist, dass zwischen den einzelnen Ständen nur ein schmaler Gang als Lauffläche und/oder Lagerfläche verbleibt. Dies führt schon bei mäßigen Besucherzahlen dazu, dass ein Mindestabstand auch dort kaum eingehalten werden kann. Ähnlich verhält es sich in Bereichen von Bahnhofsgebäuden und auf Bahnhofsvorplätzen, in denen aufgrund des Reiseverkehrs und Berufsverkehrs zu den festgelegten Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bus- und Bahnverkehr mit einem erhöhten Aufkommen von Personen in einem räumlich enger begrenzten Bereich zu rechnen ist und der Mindestabstand von 1,5 Metern dort kaum eingehalten werden kann. Auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen kann von einem regelmäßigen Unterschreiten des Mindestabstandes ausgegangen werden. Diese Bereiche sind als Verkehrswege zwischen den einzelnen Geschäften von einem konzentrierten, höheren Besucheraufkommen geprägt, zumal auch auf den Verkehrswegen häufig mit weiteren Verkaufsständen u.Ä. zum Verweilen der Besucher eingeladen wird. In diesem Bereich findet ein erhöhter Kontakt und eine starke Vermischung der Besucher verschiedener Verkaufsstellen und Geschäfte statt. Gerade beim Betreten und Verlassen der einzelnen Geschäfte kann es hier innerhalb der Einkaufszentren, in denen sich regelmäßig das Besucheraufkommen auf begrenzte Bereiche konzentriert, ohne weiteres zu Unterschreitungen des Mindestabstandes kommen.

Es ist daher bei Märkten im Allgemeinen und Bahnhofsgebäuden sowie -vorplätzen, in Einkaufszentren von vornherein erkennbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Deswegen soll in diesen Räumlichkeiten und Veranstaltungen generell eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Regelung ist auch erforderlich, da mildere, ebenso wirksame Mittel nicht ersichtlich sind. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen. Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot oder Schließungen in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen, da insoweit insbesondere der Veranstalter und die einzelnen Händler nachhaltig in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt sowie die Besucher in Ihrer Handlungsfreiheit deutlich stärker eingeschränkt werden würden. Auch eine Besucherreduzierung kommt aus diesen Gründen nicht als ersatzweise Maßnahme in Betracht. Die Regelung ist auch angemessen. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten, Bahnhöfen und Einkaufszentren, wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Anbieter und Besucher zwar eingeschränkt. Auch hier stehen die aus der Regelung resultierenden Beeinträchtigungen jedoch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck der Eindämmung des Infektionsgeschehens und des damit einhergehenden Schutzes der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer des jeweiligen Besuchs eine Mund-Nasen-

Bedeckung tragen müssen. Im Übrigen wurden nicht nur die Ausnahmen des § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV einbezogen, sondern weitere Ausnahmen zugelassen.

Die getroffenen Maßnahmen stehen unter Beachtung der aktuell stark ansteigenden Infektionszahlen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern, insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis einen potentiell schweren oder gar tödlichen Verlauf zu verringern. Die überschaubare Beschränkung der individuellen Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten, verschärften Maßnahmen ergänzen die Maßregeln der aktuellen SARS-CoV-2-UmgV. Die in der Umgangsverordnung getroffenen Schutzmaßnahmen sind bis zum Außerkrafttreten der Verordnung ebenfalls vollumfänglich einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die hier angeordneten, verschärfenden Maßnahmen vor Ablauf der Umgangsverordnung wieder aufgehoben oder anderweitig entfallen sollten.

Sollte innerhalb eines Zeitraums der letzten sieben Tag der kumulative Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner tatsächlich überschritten werden, gelten die hier angeordneten, verschärften Maßnahmen zur erweiterten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fort. Hinzu kommen in diesem Fall zusätzlich die durch die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung selbst angeordneten Verschärfungen bei den Kontaktbeschränkungen und weitergehenden Begrenzungen der Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen. Hält die Überschreitung dieser zweiten Inzidenzstufe für mindestens 10 Tage ununterbrochen an, sind über die hier unter B. I. und II. getroffenen Anordnungen hinausgehende Verschärfungen der Kontaktregeln und weitere gezielte Schutzmaßnahmen vorzunehmen (§ 14 Absatz 3 SARS-CoV-2-UmgV). Sollte dies notwendig sein, werden entsprechende Maßnahmen durch eine weitere Allgemeinverfügung angeordnet werden. Bis dahin gelten die hier angeordneten Maßregeln auch bei einer Überschreitung dieser zweiten Inzidenzstufe.

Die verschärfenden Regelungen dieser Allgemeinverfügung sollen lediglich solange aufrecht erhalten bleiben, wie dies unbedingt notwendig ist. Die verschärfenden Anordnungen treten mit der aktuellen SARS-CoV-2-UmgV mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Gemäß § 27 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg (VwVGBbg) kann mit Hilfe von Zwangsmitteln ein Verwaltungsakt durchgesetzt werden, der auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist. Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 VwVgBbg sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung schriftlich und in bestimmter Höhe anzudrohen. Für die zwangsweise Durchsetzung der unter Nummer I. angedrohten Maßnahmen entsprechend Nummer IV. wird das Zwangsgeld als Vollstreckungsmittel gewählt. Gemäß § 30 Absatz 1 VwVGBbg kann der Vollstreckungsschuldner zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wenn die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Dabei beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 € und höchstens 50.000,00 €. Hier wurde die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in Anlehnung an den im Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-UmgV für den Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung festgelegten Bußgeldrahmen von 50,00 € bis 250,00 € mit einem Betrag von 100,00 € bestimmt. Das Zwangsgeld ist vorliegend das mildeste Zwangsmittel. Gemäß § 29 Abs. 1 VwVGBbg können Zwangsmittel auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt, so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich. Aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden und dem dazu bestehenden öffentlichen Interesse, wurde von einer Anhörung abgesehen.

Nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Sascha Gehm
Erster Beigeordneter

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. [910/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)